

Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu Gunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten (Sanierungs-Bürgschaftsrichtlinie – SanBürgRL M-V)

Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums

Vom 12. Januar 2015 – IV Bürg –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 277

1 Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern kann, vertreten durch das Finanzministerium und das jeweils zuständige Fachministerium,

- im Rahmen der Ermächtigung durch das jeweilige Haushaltsgesetz sowie nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften,
- auf der Grundlage des geltenden Beihilferechts der Europäischen Union, insbesondere der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 30. März 2010 (ABl. C 83 vom 30.3.2010, S. 47) und der hierzu erlassenen Vorschriften, insbesondere der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1) (nachfolgend Leitlinien genannt) in ihrer jeweils geltenden Fassung,

zur Förderung seiner gewerblichen Wirtschaft Bürgschaften zu Gunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten übernehmen, sofern keine speziellere Verwaltungsvorschrift einschlägig ist.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht. Das Land entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung.

2 Bürgschaftszweck

Bürgschaften können zur Förderung der Volkswirtschaft des Landes übernommen werden. Im Interesse des Landes sind grundsätzlich solche Maßnahmen volkswirtschaftlich förderungswürdig, die zur Schaffung und Sicherung nachhaltig wettbewerbsfähiger Strukturen geeignet sind. Eine Förderung von Unternehmen in Branchen mit strukturellen Überkapazitäten erfolgt grundsätzlich nicht.

3 Bürgschaftsbegünstigte

3.1 Bürgschaften können im Interesse von gewerblichen Unternehmen und sonstigen gewerblichen Einrichtungen der Wirtschaft übernommen werden, soweit sie in Mecklenburg-Vorpommern eine Betriebsstätte im Sinne des § 12 der Abgabenordnung unterhalten. Der Finanzierungsbedarf muss sich auf diese Betriebsstätte beziehen.

3.2 Bürgschaften können übernommen werden, um die Sanierung von Unternehmen zu ermöglichen, die nach der Definition der Leitlinien als Unternehmen in Schwierigkeiten einzustufen sind.

3.3 Ein Unternehmen befindet sich in Schwierigkeiten, wenn es ohne öffentliche Finanzierungshilfen auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird.

3.4 Ein Unternehmen befindet sich insbesondere dann in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Mehr als die Hälfte des buchmäßigen oder gezeichneten Eigenkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden, ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des buchmäßigen oder gezeichneten Eigenkapitals entspricht.
- b) Das Unternehmen befindet sich in einem Insolvenzverfahren oder es liegen Insolvenzgründe gemäß § 17 oder § 19 der Insolvenzordnung vor.
- c) Bei einem Unternehmen, das nicht der jeweils geltenden Gemeinschaftsdefinition für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) entspricht, lag in den vergangenen beiden Jahren der buchwertbasierte Verschuldungsgrad über 7,5 und das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen unter 1,0.

3.5 Neu gegründete Unternehmen fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Verwaltungsvorschrift. Dies gilt insbesondere für neue Unternehmen, die aus der Abwicklung oder der Übernahme der Vermögenswerte eines anderen Unternehmens hervorgegangen sind. Ein Unternehmen gilt grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach Aufnahme seiner Geschäftstätigkeit als Neugründung.

3.6 Bürgschaften im Interesse von Unternehmen, die einer größeren Unternehmensgruppe angehören oder im Begriff sind, von einer größeren Unternehmensgruppe übernommen zu werden, können gemäß Randnummer 22 der Leitlinien nur dann übernommen werden, wenn es sich bei Gruppenbetrachtung nachweislich um Schwierigkeiten des betreffenden Unternehmens selbst handelt.

3.7 Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion, des Steinkohlebergbaus, der Stahlindustrie sowie des Finanzsektors im Sinne von Nummer 2.1 der Leitlinien fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Verwaltungsvorschrift. Das Gleiche gilt für Unternehmen, für die eine Bürgschaft auf der Grundlage einer Freistellungsverordnung, wie zum Beispiel der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) oder der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), in Betracht kommt.

4 Allgemeine Bürgschaftsvoraussetzungen

- 4.1 Bürgschaften zur Sanierung eines Unternehmens können nur gewährt werden, wenn alle sonstigen Möglichkeiten zur Finanzierung der Sanierung durch die am Erhalt des Unternehmens interessierten Beteiligten wie Gesellschafter, Gläubiger und Mitarbeiter ausgeschöpft sind.
- 4.2 Der Bürgschaftsantrag muss grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Die Bürgschaftsübernahme darf nicht zur nachträglichen Entlastung Dritter führen.
- 4.3 Die Maßnahme muss betriebswirtschaftlich vertretbar sein. Bürgschaften dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Kreditnehmer bei normalem wirtschaftlichem Verlauf erwartet werden kann.
- 4.4 Das vom Land zu übernehmende Risiko muss in einem angemessenen Verhältnis zum volkswirtschaftlichen Nutzen stehen.
- 4.5 Bürgschaften zur Sanierung von Unternehmen dürfen nur gewährt werden, wenn hierdurch ein Beitrag zu einem Ziel von gemeinsamem europäischem Interesse geleistet wird. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Bürgschaftsgewährung darauf abzielt, soziale Härten zu vermeiden oder ein Marktversagen zu beheben. Der Nachweis von sozialen Härten oder von Marktversagen erfolgt bei KMU gemäß Nummer 6.2 der Leitlinien; in anderen Fällen gemäß Nummer 3.1.1 der Leitlinien.
- 4.6 Bürgschaften zur Sanierung von Unternehmen dürfen nicht zu einer unverhältnismäßigen Wettbewerbsverzerrung und Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union führen.

5 Art und Umfang, Höhe der Bürgschaften

5.1 Bürgschaften können zur Absicherung von rückzahlbaren Forderungen übernommen werden, die der Investitions- und Umlaufmittelfinanzierung (Darlehen, Kontokorrent- und Avalkredite) dienen. Bürgschaften werden als Ausfallbürgschaften mit anteiligem Risiko des Kreditgebers von mindestens 20 Prozent übernommen. Eine gesonderte Absicherung des anteiligen Risikos des Kreditgebers ist nicht zulässig.

5.2 Kreditvertragliche Zinsen und nach Kreditkündigung geltend gemachte Verzugszinsen werden bis zur Höhe von insgesamt höchstens 10 Prozent des anteiligen Landesobligos der jeweils valutierenden Hauptforderung mitverbürgt. Nach Kreditkündigung ist für das Bürgschaftsverhältnis weiterhin der kreditvertragliche Zinssatz maßgeblich. Sonstige Nebenforderungen werden nicht verbürgt.

5.3 Die Bürgschaftslaufzeit entspricht grundsätzlich der Kreditlaufzeit. Die höchste Laufzeit von Bürgschaften für Investitionskredite beträgt grundsätzlich 15 Jahre. Bei Krediten zur Finanzierung von unbeweglichem Anlagevermögen (Grundstücke und Gebäude) oder Binnenschiffen kann die Bürgschaftslaufzeit im Ausnahmefall auf höchstens 20 Jahre befristet werden. Die höchste Laufzeit von Bürgschaften für Umlaufmittelfinanzierungen beträgt acht Jahre. Werden Bürgschaften für Kreditlinien oder Avalkredite übernommen, die wiederholt in Anspruch genommen werden können, ist die Laufzeit der Bürgschaft auf die Laufzeit des Sanierungskonzeptes zu begrenzen. Eine Bürgschaftsprolongation nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift ist nur im Zusammenhang mit einer gemäß Nummer 6.4 zulässigen Abweichung vom Sanierungskonzept oder den in den Nummern 7.5 und 8.5 beschriebenen Fällen möglich.

6 Umstrukturierungsbürgschaften

- 6.1 Bürgschaften zur Absicherung von Sanierungskrediten (Umstrukturierungsbeihilfen im Sinne von Randnummer 27 der Leitlinien) werden auf der Grundlage eines schlüssigen Sanierungskonzeptes übernommen, das die Wiederherstellung der dauernden Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens, insbesondere das Erreichen einer langfristigen Rentabilität aus eigener Kraft, innerhalb eines angemessenen Zeitraumes und damit einen schadensfreien Bürgschaftsverlauf erwarten lässt. Dieser angemessene Zeitraum darf nur in begründeten Ausnahmefällen drei Jahre überschreiten.
- 6.2 Das Sanierungskonzept (Umstrukturierungsplan im Sinne von Nummer 3.1.2 der Leitlinien) hat mindestens plausible und nachvollziehbare Aussagen unter Zugrundelegung geeigneter Szenariobetrachtungen, insbesondere zu den relevanten Produktmärkten, zu folgenden Schwerpunkten zu enthalten:
- Beschreibung des Unternehmens,
 - Analyse des Unternehmens (Krisenursachenanalyse, Lagebeurteilung, Marktanalyse),
 - Marktstudie bei einem Unternehmen, das nicht der jeweils geltenden Gemeinschaftsdefinition für KMU entspricht,
 - Leitbild des sanierten Unternehmens,
 - Maßnahmen zur Sanierung des Unternehmens,
 - zahlenmäßige Zusammenfassung des Sanierungsablaufes (Plan-, Gewinn- und Verlustrechnungen, Liquiditätsplan und Planbilanzen) nebst Sensitivitätsbetrachtungen.

Das Sanierungskonzept ist vom Antrag stellenden Kreditgeber zu prüfen und zu bewerten.

- 6.3 Dem Sanierungskonzept ist ein Alternativszenario ohne Umstrukturierungsbürgschaft beizufügen. Aus dem alternativen Szenario muss sich ergeben, dass ohne die Bürgschaftsgewährung eine Vermeidung sozialer Härten oder die Behebung eines Marktversagens (Nummer 4.5) nicht oder nur in einem geringeren Maße erreicht würden.
- 6.4 Abweichungen vom genehmigten Sanierungskonzept sind nur unter Beachtung der Leitlinien zulässig. Bei großen Unternehmen bedarf die Abweichung vom Sanierungskonzept einer erneuten Genehmigung der Europäischen Kommission, bei KMU erfolgt die Genehmigung durch das Land.
- 6.5 Die Bürgschaft ist auf das für die Wiederherstellung der dauernden Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken, wobei zuvor gewährte Rettungsbeihilfen und vorübergehende Umstrukturierungsbeihilfen berücksichtigt werden.
- 6.6 Die Beiträge des Unternehmens und seiner Gesellschafter zu den Kosten der Sanierung müssen so hoch wie möglich sein. Die Gläubiger und Mitarbeiter haben angemessene Sanierungsbeiträge zum Unternehmenserhalt zu leisten. Grundsätzlich soll der von öffentlichen Beihilfen freie Sanierungsbeitrag von Unternehmen entsprechend der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleineren und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36)

- a) bei kleinen Unternehmen mindestens 25 Prozent,
- b) bei mittleren Unternehmen mindestens 40 Prozent,
- c) bei Großunternehmen mindestens 50 Prozent

der Kosten der Sanierung betragen.

- 6.7 Die Gewährung einer Umstrukturierungsbürgschaft wird bei großen und mittleren Unternehmen grundsätzlich von der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen abhängig gemacht. Diese können in der Form von strukturellen Maßnahmen, Verhaltensmaßregeln oder Marktöffnungsmaßnahmen oder anderen geeigneten Maßnahmen im Sinne von Nummer 3.6.2 der Leitlinien bestehen. Unbeschadet etwaiger spezieller Beihilfevorschriften in bestimmten Wirtschaftssektoren dürfen kleine Unternehmen während der Sanierung keine Kapazitätserhöhungen vornehmen.

7 Rettungsbürgschaften

- 7.1 Bürgschaften können auch zur Besicherung von Krediten übernommen werden, mit denen die bis zur Erstellung eines Sanierungskonzeptes oder Abwicklungsplanes erforderliche Liquidität zur Verfügung gestellt wird (Rettungsbeihilfen im Sinne von Randnummer 26 der Leitlinien). Die Übernahme einer Rettungsbürgschaft kann nur erfolgen, wenn die Rückführung des zu verbürgenden Kredites auch außerhalb der Umsetzung eines Sanierungskonzeptes oder Abwicklungsplanes gesichert erscheint.

- 7.2 Der zu verbürgende Kredit muss auf den Betrag begrenzt sein, der erforderlich ist, um das begünstigte Unternehmen sechs Monate lang weiterzuführen. Die Ermittlung dieses Betrags erfolgt anhand eines Liquiditätsplans, in dem der Liquiditätsbedarf des begünstigten Unternehmens für die kommenden sechs Monate plausibel und nachvollziehbar begründet wird. Der Liquiditätsplan ist vom Antrag stellenden Kreditgeber zu prüfen und zu bewerten.

- 7.3 Rettungsbürgschaften dürfen nicht zur Absicherung der Finanzierung von strukturellen Maßnahmen, wie beispielsweise den Erwerb wesentlicher Geschäftsbereiche oder Vermögenswerte, gewährt werden, es sei denn, sie sind im Hinblick auf das Überleben des begünstigten Unternehmens während der Laufzeit der Rettungsbürgschaft erforderlich.

- 7.4 Der Zinssatz des zu verbürgenden Kredites muss marktüblich sein. Der Darlehenszinssatz zuzüglich des Bürgschaftsentgeltes muss mindestens dem jeweils geltenden von der Europäischen Kommission festgelegten Basiszinssatz zuzüglich eines Margenaufschlags von 400 Basispunkten entsprechen. Im Falle der Verlängerung einer Rettungsbürgschaft gemäß Nummer 7.5 erhöht sich der Margenaufschlag um mindestens 50 Basispunkte.

- 7.5 Die Rettungsbürgschaft wird abweichend von Nummer 5.3 für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten ab Bürgschaftsübernahme gewährt. Eine Bürgschaftsprolongation kommt nur in Betracht, sofern sich an die Rettungsbürgschaft eine vorübergehende Umstrukturierungsbürgschaft oder eine Umstrukturierungsbürgschaft anschließt.

8 Vorübergehende Umstrukturierungsbürgschaften

- 8.1 Bürgschaften können auch zur Besicherung von Krediten an KMU übernommen werden, mit denen die zur Erstellung und Umsetzung eines Sanierungskonzeptes oder Abwicklungsplanes erforderliche Liquidität zur Verfügung gestellt wird (vorübergehende Umstrukturierungsbeihilfen im Sinne von Randnummer 28 der Leitlinien). Die Übernahme einer vorübergehenden Umstrukturierungsbürgschaft kann nur erfolgen, wenn die Rückführung des zu verbürgenden Kredites auch außerhalb der Umsetzung eines Sanierungskonzeptes oder Abwicklungsplanes gesichert erscheint.

- 8.2 Der zu verbürgende Kredit muss auf den Betrag begrenzt sein, der erforderlich ist, um das begünstigte Unternehmen 18 Monate lang weiterzuführen. Die Ermittlung dieses Betrags erfolgt anhand eines Liquiditätsplans, in dem der Liquiditätsbedarf des begünstigten Unternehmens für die kommenden 18 Monate plausibel und nachvollziehbar begründet wird. Der Liquiditätsplan ist vom Antrag stellenden Kreditgeber zu prüfen und zu bewerten.

- 8.3 Innerhalb von sechs Monaten nach Bürgschaftsübernahme oder einer zuvor gewährten Rettungsbeihilfe muss das Unternehmen ein Sanierungskonzept vorlegen, das mindestens die Maßnahmen enthält, die das begünstigte Unternehmen durchzuführen plant, um seine langfristige Rentabilität ohne weitere staatliche Unterstützung wiederherzustellen.

8.4 Der Zinssatz des zu verbürgenden Kredites muss marktüblich sein. Der Darlehenszinssatz zuzüglich des Bürgschafts-entgeltes muss mindestens dem jeweils geltenden von der Europäischen Kommission festgelegten Basiszinssatz zuzüglich eines Margenaufschlags von 400 Basispunkten entsprechen. Der Margenaufschlag erhöht sich zwölf Monate nach Gewährung der vorübergehenden Umstrukturierungsbürgschaft oder einer zuvor gewährten Rettungsbeihilfe um mindestens 50 Basispunkte.

8.5 Die vorübergehende Umstrukturierungsbürgschaft wird abweichend von Nummer 5.3 für einen Zeitraum von höchstens 18 Monaten ab Bürgschaftsübernahme gewährt. Eine Bürgschaftsprolongation kommt nur in Betracht, sofern sich an die vorübergehende Umstrukturierungsbürgschaft eine Umstrukturierungsbürgschaft anschließt.

9 Grundsatz der Einmaligkeit

9.1 Eine Bürgschaftsprolongation – mit Ausnahme der in Nummer 5.3 Satz 6 geregelten Fälle – oder eine erneute Bürgschaftsübernahme nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift ist für dasselbe Unternehmen innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren nur nach Genehmigung einer Einzelfallnotifizierung durch die Europäische Kommission möglich. Der Zehn-Jahres-Zeitraum beginnt mit Gewährung der Bürgschaft, dem Abschluss der Umstrukturierungsphase oder wenn die Umsetzung des Umstrukturierungsplans eingestellt worden ist, je nachdem, welches Ereignis als Letztes eingetreten ist.

9.2 Die Überführung einer Rettungsbürgschaft in eine vorläufige Umstrukturierungsbürgschaft oder in eine Umstrukturierungsbürgschaft stellt keine wiederholte Beihilfe dar. Gleiches gilt für die Überführung einer vorläufigen Umstrukturierungsbürgschaft in eine Umstrukturierungsbürgschaft oder für die in Randnummer 72 der Leitlinien geregelten Fälle.

10 Notifizierung von Bürgschaften

Bürgschaften werden jeweils einzeln bei der Europäischen Kommission angemeldet, wenn

- a) das Unternehmen nicht der jeweils geltenden Gemeinschaftsdefinition KMU entspricht,
- b) der Gesamtbeihilfebetrug aller öffentlichen Finanzierungshilfen von 10 Millionen Euro überschritten wird,
- c) ein Unternehmen Vermögenswerte eines anderen Unternehmens übernimmt, das selbst bereits Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen erhalten hat, sofern eine wirtschaftliche Kontinuität zwischen dem alten und dem übernehmenden Unternehmen besteht,
- d) das Unternehmen auf einem Markt mit strukturellen Überkapazitäten tätig ist,
- e) aufgrund sektoraler Sondervorschriften des Beihilferechts der Europäischen Union eine Notifizierung erforderlich ist,

- f) innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren wiederholt eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbürgschaft oder eine vorübergehende Umstrukturierungsbürgschaft gewährt wird,
- h) eine Kapazitätsaufstockung in der Umstrukturierungsphase vorgesehen ist,
- i) bei Großunternehmen während der Umstrukturierungsphase das Sanierungskonzept geändert werden soll,
- j) während der Umstrukturierungsphase weitere Beihilfen gewährt werden sollen, sofern diese Beihilfen nicht unter die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 oder (EU) Nr. 1407/2013 fallen,
- k) die Eigenleistung ohne Beihilfeelement niedriger ist als die in dieser Verwaltungsvorschrift (oder in den Leitlinien) angeführten Schwellenwerte,
- l) das Unternehmen keine der in Randnummer 20 der Leitlinien (Nummer 3.4) genannten Kriterien erfüllt,
- m) das Unternehmen einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulänglichkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.

11 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind grundsätzlich nur Kreditinstitute im Sinne des § 1 des Kreditwesengesetzes mit Sitz im europäischen Wirtschaftsraum. Das Kreditinstitut muss eine den besonderen Anforderungen einer Unternehmenssanierung genügende Begleitung des Unternehmens gewährleisten.

12 Antragsverfahren

Das Verfahren beginnt mit der Antragstellung. Anträge auf Übernahme von Bürgschaften sind beim Mandatar des Landes, der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Werderstraße 74b, 19055 Schwerin einzureichen. Der Antrag ist unter Beifügung der in Anlage 3 genannten Unterlagen und so rechtzeitig zu stellen, dass eine angemessene Prüfung und Beurteilung durch den Mandatar und das Land möglich ist.

Anl. 3

13 Vorprüfverfahren

13.1 Soweit eine Antragstellung noch nicht möglich ist, kann das Land in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Unternehmens in Schwierigkeiten im Rahmen eines vorläufigen summarischen Verfahrens prüfen, in welchem Umfang die Voraussetzungen zur Übernahme einer Umstrukturierungsbürgschaft vorliegen, soweit eine selbstständige Beurteilung möglich und die Durchführung eines Vorprüfverfahrens zweckmäßig ist.

13.2 Das Land ist im Rahmen eines nachfolgenden Antragsverfahrens an die im Vorprüfverfahren getroffenen Feststellungen nur im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens gebunden.

14 Bürgschaftsentgelte

- 14.1 Das Land erhebt im Antrags- und Vorprüfverfahren ein Bearbeitungsentgelt und nach Bürgschaftsbewilligung laufende Bürgschaftsentgelte gemäß Anlage 2. **Anl. 2**
- 14.2 Schuldner des Bearbeitungsentgeltes ist der Antragsteller. Die Bearbeitung des Antrages ist vom Eingang des Entgeltes abhängig. Bearbeitungsentgelt wird unabhängig von einer Entscheidung über den Antrag nicht erstattet.

15 Bürgschaftsübernahme

- 15.1 Die Bürgschaftsübernahme erfolgt auf der Grundlage einer Entscheidung des Bürgschaftsausschusses, der sich aus einem Vertreter des Finanzministeriums und einem Vertreter der jeweils zuständigen Fachministerien zusammensetzt.
- 15.2 Der Mandatar des Landes teilt dem Antragsteller die Entscheidung des Landes mit.
- 15.3 An eine positive Entscheidung (Bürgschaftszusicherung) ist das Land im Rahmen des § 38 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gebunden.
- 15.4 Die Bürgschaft wird wirksam, sobald die vom Finanzministerium und dem zuständigen Fachministerium ausgefertigte Bürgschaftsurkunde dem Kreditgeber über den Mandatar des Landes ausgehändigt worden ist und im Falle einer Notifizierung der Bürgschaft die Genehmigung durch die Europäische Kommission vorliegt.

16 Bürgschaftsverwaltung

- 16.1 Die Verwaltung der Bürgschaft erfolgt durch den Mandatar des Landes. Der Mandatar ist beauftragt, die Rechte des Landes als Bürge wahrzunehmen und die Bürgschaftsentgelte einzuziehen.
- 16.2 Nach Bürgschaftsübernahme finden im Verhältnis zwischen bürgendem Land und Kreditgeber die Sanierungs-Bürgschaftsrichtlinie sowie die Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen (Anlage 1) und die Entgeltregelung (Anlage 2) weiterhin Anwendung. **Anl. 1**

17 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2018 außer Kraft.